

Umsetzungshilfe für die Zuweisung zum Spezialunterricht

(Rechtsgrundlage bildet der per 1. Oktober 2013 revidierte Art. 11 BMV)

Diese Umsetzungshilfe bezieht sich auf das
4-Stufenmodell für die Zuweisung zum Spezialunterricht.

Vorgehen auf Stufe 3:

Nach einer **fachspezifischen Beurteilung** oder einer allfälligen **Kurzintervention** durch eine Lehrperson für Spezialunterricht (LfS) **entscheiden Eltern und Lehrpersonen**, ob bei der Schulleitung¹ entweder

Antrag auf Spezialunterricht bei
leichten Lern- und
Entwicklungsauffälligkeiten

(SpU-A)

(Art. 11 Abs. 2 Bst. c BMV)

oder

Anmeldung für Spezialunterricht bei
schweren oder komplexen Lern- und
Entwicklungsstörungen

(SpU-S)

(Art. 11 Abs. 3 Bst. c BMV)

eingereicht werden soll.

Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten kann mit der zuständigen Schulleitung oder der verantwortlichen Person der kantonalen Erziehungsberatung (EB) oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) Rücksprache genommen werden.

Empfehlung:

Alle Anmeldungen sollten im Hinblick auf die Auslösung von Spezialunterricht zuerst an die für den Spezialunterricht zuständige Schulleitung gehen. Diese verwaltet die materiellen und personellen Ressourcen ihrer Schule, Gemeinde oder Region und trägt die Verantwortung für den situationsgerechten Einsatz der Lektionen im Spezialunterricht.

Insbesondere obliegt ihr die Verantwortung, dass der *Spezialunterricht bei schweren oder komplexen Lern- oder Entwicklungsstörungen (SpU-S)* prioritär, innert angemessener Frist und in ausreichender Intensität stattfindet. Zur Erfüllung dieses Auftrages muss sie den Überblick über die aktuelle Verwendung sowie über den künftigen Einsatz der verfügbaren Ressourcen haben.

¹ In der Regel ist die sog. „Schulleitung IBEM“ für die Verfügung des Spezialunterrichts zuständig. Es gibt jedoch auch Schulleitungsmodelle, in denen die Regelschulleitung sowohl für den Regelunterricht als auch für den Spezialunterricht zuständig ist.

Vorgehen auf Stufe 4:

SpU-A

Spezialunterricht bei leichten Lern- oder Entwicklungsauffälligkeiten

Ausgangslage:

Zeigt sich bei der fachspezifischen Beurteilung oder während einer Kurzintervention (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik), dass für eine Schülerin oder einen Schüler zwar zusätzliche Unterstützung, jedoch gemäss der Einschätzung der Lehrpersonen und Eltern **keine umfassende psychologische Beurteilung** durch die EB oder KJP notwendig ist, kann mit dem neuen, vereinfachten Verfahren **SpU-A** bei der zuständigen Schulleitung beantragt werden.



Anmeldung:

Je nach lokaler Praxis meldet die Klassenlehrperson mittels entsprechenden Formulars² die Schülerin oder den Schüler bei der zuständigen Schulleitung an. Die Anmeldung beinhaltet das Ergebnis der fachspezifischen Beurteilung durch die LfS und die Unterschrift der Eltern, mit der sie erklären, vorerst auf eine umfassende psychologische Beurteilung durch die EB oder KJP zu verzichten.



Verfügung:

Die zuständige Schulleitung **verfügt** auf dieser Grundlage den Spezialunterricht **SpU-A** für die Dauer von **höchstens vier Semestern**.

SpU-S

Spezialunterricht bei schweren oder komplexen Lern- oder Entwicklungsstörungen

Ausgangslage:

Zeigt sich bei der fachspezifischen Beurteilung oder während einer Kurzintervention, dass für die Unterstützung der Entwicklung oder der schulischen Laufbahn der Schülerin oder des Schülers eine **umfassende psychologische Beurteilung oder Beratung durch die EB oder KJP erforderlich** ist, kann die Anmeldung für **SpU-S** bei der zuständigen Schulleitung oder direkt bei der EB oder KJP erfolgen.



Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt in der Regel wie bisher mit dem von den Eltern unterschriebenen Anmeldeformular der EB und einer aktuellen fachspezifischen Beurteilung der LfS an die zuständige Schulleitung. Diese leitet die Anmeldungen an die EB weiter. Erfolgt die Anmeldung durch die Eltern direkt an die EB, informiert diese für die Ressourcenplanung die zuständige Schulleitung



Abklärung, Beurteilung und Antrag:

Die EB oder KJP führt die nötigen Abklärungen durch, beurteilt die Situation insgesamt und prüft, welche Unterstützungs- und Fördermassnahmen (schulisch, familiär oder persönlich) nötig und geeignet sind, stellt gegebenenfalls der zuständigen Schulleitung **Antrag auf SpU-S** und leitet allfällige weitere nötige Massnahmen ein.



Verfügung:

Die zuständige Schulleitung **verfügt** auf dieser Grundlage den Spezialunterricht **SpU-S**.

² Vorlage siehe www.erz.be.ch/spezialunterricht

Beurteilung des Bedarfs nach SpU-A oder SpU-S

Kriterien für SpU-A

Grundsatz:

SpU-A kann für Schülerinnen und Schüler mit leichten Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten grundsätzlich dann durch die zuständige Schulleitung verfügt werden, wenn die LfS zusammen mit der Klassenlehrperson aufgrund ihrer **Erfahrung und Fachkompetenz** geeignete schulischen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten sehen, die **Auffälligkeit innert drei bis maximal vier Semestern zu beheben**.

Unter Umständen hat die Schülerin oder der Schüler während einer Kurzintervention oder bei einer erfolgten Anpassung des Unterrichts bereits gut auf die Förderung angesprochen.

Kriterien:

Eine umfassende psychologische Beurteilung durch die EB oder KJP ist **nicht nötig**, wenn

- die Lern-, Leistungs- oder Verhaltensauffälligkeit mit schulischen Massnahmen oder Spezialunterricht in kurzer Zeit veränderbar sind
- es von Eltern, Klassenlehrpersonen und LfS keine offene Fragestellungen und keine Anliegen an die EB oder KJP gibt
- LfS und Lehrpersonen sich kompetent fühlen, in den aufgetretenen Schwierigkeiten erfolgsversprechend zu intervenieren
- allfällige Lernstörungen bereits früher diagnostiziert worden sind
- andere anerkannte Fachstellen eine allgemeine Unterstützung bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten empfehlen

Kriterien für SpU-S

Grundsatz:

SpU-S wird dann beantragt, wenn die LfS zusammen mit der Klassenlehrperson aufgrund ihrer **Erfahrung und Fachkompetenz** zum Schluss kommen, dass die vorliegende Auffälligkeit gravierend ist und somit möglicherweise eine **Störung mit komplexer Problematik** vorliegt, die **nicht innert vier Semestern „beheben“** werden kann.

Die fachspezifische Beurteilung der LfS, die bisherigen Beobachtungen im Unterricht oder ggf. während einer Kurzintervention lassen darauf schliessen, dass die vorliegende Problematik einer hohen Koordination und Kooperation zwischen Lehrpersonen, Fachstellen und Eltern bedarf.

Kriterien:

Eine umfassende psychologische Beurteilung durch die EB oder KJP ist **erforderlich**,

- wenn sich **nach spätestens drei Semestern seit Beginn des SpU-A** abzeichnet, dass der Förderbedarf durch Spezialunterricht über vier Semester hinaus weiterhin anhalten wird

Eine umfassende psychologische Beurteilung durch die EB oder KJP ist **angezeigt**

- wenn die schulische Förderung und besondere Unterstützung (z.B. durch SpU-A) nicht den gewünschten Erfolg zeigen
- wenn die Beratung oder Unterstützung durch die EB oder KJP in komplexen Situationen erwünscht oder notwendig ist
- wenn weitere Störungen oder Ursachen dafür vermutet werden (im Unterricht, in der Schule, beim Kind, bei der Familie), welche die Entwicklung und den Schulerfolg des Kindes beeinträchtigen
- wenn für die Erarbeitung und Umsetzung der nötigen Veränderungsmöglichkeiten die externe Unterstützung durch die EB oder KJP hilfreich ist

- bei Beurteilungs- und Beratungsbedarf durch die EB oder KJP im System Kind – Eltern – Schule
- bei Bedarf nach einer Abklärung in Bezug auf eine allfällige Lernbehinderung
- wenn sich erhöhter Förderbedarf in verschiedenen Bereichen (z.B. Sprache, Mathematik, Motorik) abzeichnet und die Beurteilung einer allfälligen allgemeinen Entwicklungsverzögerung notwendig ist
- bei Bedarf nach Zuweisung bzw. Überweisung an eine andere Fachstelle, Schule oder Institution
- wenn die Eltern, die Klassenlehrperson oder die LfS eine Beratung durch die EB oder KJP wünschen

Wichtig:

Eine Anmeldung auf der EB kann auch während der Dauer des **SpU-A** jederzeit (evtl. nach vorgängiger Rücksprache mit der EB und) im Einverständnis mit den Eltern erfolgen.

Ein kurzer Anmeldebericht der Klassenlehrperson und der LfS über die Situation der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers mit den relevanten Fragestellungen begünstigen die Gesamtbeurteilung und das Finden der geeigneten Massnahmen.

Ergänzende Hinweise

Für folgende Massnahmen ist ein Antrag durch die EB oder KJP Voraussetzung

- Individuelle Lernziele in mehr als zwei Fächern (Art. 11 Abs. 1 Bst. b BMV)
- 2-jährige Einschulung (Art. 11 Abs. 3 Bst. a BMV)
- Förderung ausserordentlich Begabter (Art. 11 Abs. 3 Bst. b BMV)
- Schulung in besonderen Klasse (Art. 11 Abs. 3 Bst. d BMV)
- Rückführung in die Regelklasse (Art. 11 Abs. 3 Bst. d BMV)
- Antrag auf Dispensation von einzelnen Fächern (Art. 4 Abs. 1 Bst. d DVAD)

Falls die Eltern ihr Einverständnis für die Anmeldung ihres Kindes bei der EB oder KJP nicht erteilen, kann die Schulleitung besondere Massnahmen anordnen (Art. 12 BMV).

Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung

1. August 2013